

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Oggersheim	10.09.2020	öffentlich

Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion Gehwegparken

Vorlage Nr.: 20202192

Stellungnahme der Verwaltung

Frage 1:

Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung, um das verbotswidrige Gehwegparken dauerhaft zu unterbinden, denn die regelmäßigen Kontrollen reichen dazu nicht aus?

Der Ortsteil Oggersheim ist Bestandteil regelmäßiger Kontrollen durch die Verkehrsüberwachung. In Zeiten der Coronapandemie ist eine Planung der vorhandenen Ressourcen besonders wichtig, um die Verkehrssicherheit im Stadtgebiet zu gewährleisten - zumal die Überwachungskräfte bei den Kontrollen zur Bekämpfung der Pandemie ebenfalls eingesetzt werden. Die Franz-Schädler-Straße wurde trotz der Abordnung des Personals in 2020 bislang 13x kontrolliert. Insgesamt wurden in den benannten Straßen im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.08.2020 70 gebührenpflichtige Verwarnungen erteilt und drei Abschleppmaßnahmen durchgeführt. Hiervon entfallen 50 gebührenpflichtige Verwarnungen und zwei Abschleppmaßnahmen auf die Franz-Schädler-Straße.

Von den 70 Verwarnungen sind 57 Verwarnungen „Ordnungswidriges Parken auf dem Gehweg“.

Mit Ausnahme der regelmäßigen Kontrollen durch die Verkehrsüberwachung gibt es aus verkehrsrechtlichen Gesichtspunkten keine dauerhaften Maßnahmen, die das Gehwegparken unterbinden.

Frage 2: Wie bewertet die Verwaltung die Einführung von Bewohnerparkzone für das Zentrum von Oggersheim unter der Berücksichtigung, dass nur noch regelkonformes Parken zulässig ist?

Vorab einige Informationen wann eine Bewohnerparkzone überhaupt eingerichtet werden darf und über einen Bewohnerparkausweis:

- Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen **und** auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.
- Die Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten sind unter Berücksichtigung des Gemeindegebrauchs an öffentlichen Straßen, des vorhandenen Parkdrucks und der örtlichen

Gegebenheiten festzulegen. Dabei muss es sich um Nahbereiche handeln, die von den Bewohnern dieser städtischen Quartiere üblicherweise zum Parken aufgesucht werden. Die maximale Ausdehnung eines Bereiches darf auch in Städten mit mehr als 1 Mio. Einwohnern 1 000 m nicht übersteigen. **In Ludwigshafen beträgt die ortsüblich zumutbare fußläufige Entfernung 200 m - 400m zum Parken im Nahbereich der Wohnungen. Deshalb sind bereits bestehende Bewohnerparkzonen im Stadtgebiet unter 500m in der maximalen Ausdehnung.**

- Innerhalb eines Bereiches mit Bewohnerparkborrechten dürfen werktags von 9 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50%, in der übrigen Zeit nichtmehr als 75% der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner insgesamt reserviert werden.

Anspruchsvoraussetzung für den Bewohnerparkausweis:

- Bewohnerparkausweise werden auf Antrag gebührenpflichtig ausgegeben.
- Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt.
- Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis auf ein von ihm dauerhaft genutztes Fahrzeug.
- Es besteht auch die Möglichkeit, wenn ein privater Abstellplatz vorhanden ist, jedoch 2 Fahrzeuge genutzt werden, beide Kennzeichen als „oder“-Kennzeichen in den Bewohnerparkausweis aufzunehmen, mit der Konsequenz, dass nur ein Fahrzeug in dem der Originalausweis ausliegt, innerhalb des Bewohnerparkbevorrechtigten Bereiches geparkt werden darf.
- Ist ein Bewohner Mitglied einer Car-Sharing-Organisation, wird deren Namen im Kennzeichenfeld des Parkausweises eingetragen. Das Bewohnerparkvorrecht gilt dann nur für das Parken eines von außen deutlich erkennbaren Fahrzeugs dieser Organisation (Aufschrift, Aufkleber am Fahrzeug) unter Auslage des Bewohnerparkausweises.

Anspruch auf einen garantierten Parkplatz besteht nicht, sondern nur die Möglichkeit innerhalb des für Bewohner reservierten Parkraumes sein Fahrzeug abzustellen, wenn ein Parkstand frei ist. Eine Reservierung des Parkraumes muss auch nicht in jeder Straße einer Bewohnerparkzone erfolgen.

Wenn Bewohnerparken geprüft wird, werden nicht nur die Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum geprüft, sondern auch die privaten Stellflächen.

Entgegen der in Frage 2 getroffenen Feststellung in der Anfrage, hat die Verwaltung festgestellt, dass es in den in Frage 1 genannten Straßen durchaus im Umkreis von 400 m möglich ist, freien Parkraum zu finden. Ortsbesichtigungen haben ergeben, dass gerade in der Weimarer Straße und auch in der Marbacher Straße vorhanden Parkplätze in Teilbereichen gar nicht genutzt werden.

Frage 3: Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung, um Fußgängern die Aufenthaltsqualität im Oggersheimer Straßenraum zu verbessern?

Davon abgesehen, dass die Straßenverkehrs – Ordnung keinerlei Anhaltspunkte zur Feststellung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Verkehrsraum vorsieht, haben wir mit den zuständigen Kollegen der Verkehrsplanung Rücksprache gehalten. Hierbei ergab sich, dass Gehwege keinerlei Einfluss auf die Aufenthaltsqualität haben. Diese ergibt sich aus Parks, öffentlichen Plätzen und Grünflächen.